

Nr. 7099.

1438.



Gubernial-Circulare.

In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr von Filztafeln zu Clavier-Instrumenten von getheertem Filze zu Unterlagen für Eisenbahnschienen, dann von sogenannten papinianischen Kochtöpfen aus

Gusseisen.

In Folge der mit Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. März 1841, Zahl 7146, eröffneten allerhöchsten Entschliessungen vom 12. Jänner und 9. Februar l. J., wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Einfuhr von ausländischen Filztafeln, welche die Bestimmung haben, als innere Bestandtheile von Clavier-Instrumenten verwendet zu werden, wird allgemein gestattet, und die Eingangsgebühr dafür mit Vierzig Kreuzern C. M. vom Wiener Pfund Netto festgesetzt. Der Ausfuhrzoll auf derlei Filztafeln beträgt Einen Pfennig C. M. vom Wiener Pfund Sporeo.
- 2) Getheerter Filz, der zu Unterlagen für Eisenbahnschienen aus dem Auslande eingeführt wird, unterliegt der Eingangsgebühr nach dem für den Polierfilz bestehenden Tariffssatze mit Fünzig Kreuzern C. M. pr. Wiener Zentner Netto, und der Ausfuhrzoll von solchem Filze ist mit Fünf und Zwanzig Kreuzern C. M. pr. Wiener Zentner Sporeo zu entrichten.
- 3) Die sogenannten papinianischen Kochtöpfe (Digesters) von Gusseisen dürfen gegen Entrichtung der Einfuhrgebühr von Sechs Gulden Vierzig Kreuzern C. M. für den Wiener Zentner Netto allgemein aus dem Auslande bezogen werden. Als Ausfuhrwaare sind solche Töpfe mit der Ausgangsgebühr von Zwei Kreuzern, Zwei Pfennigen in C. M. vom Wiener Zentner Sporeo belegt.

Die Verzollung der unter den vorstehenden Zahlen bezeichneten Gegenstände bei der Einfuhr aus dem Auslande ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt, die Verzollung derselben bei der Ausfuhr in das Ausland darf bei jedem Zollamte geschehen.

Kommen solche Gegenstände als inländische Erzeugnisse im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie mit Ungarn und Siebenbürgen vor, so sind die Filztafeln so wie die papinianischen Töpfe von Gußeisen nach den Gebührensätzen jener umfassenderen Waarenartikel in dem allgemeinen Zoll- und im Dreißigsttariffe, welche diese Gegenstände in sich schließen, der getheerte Filz zu Eisenbahn-Unterlagen aber nach dem Zoll- und Dreißigstausmaße für Polierfilz zu behandeln.

Die Wirksamkeit dieser Verfügungen beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung.

Laibach am 1. Mai 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welzberg, Naitenau und Primör,

Vice-Präsident.

Joseph Wagner,

k. k. Suberthalrath.

